An das Arbeitsgericht Bamberg

Willy-Lessing-Str. 13  
96047 Bamberg

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- **Klagepartei** -

gegen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- **Beklagtenpartei** -

wird

**Klage**

zum Arbeitsgericht Bamberg erhoben und folgender Antrag gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagtenpartei vom \_\_\_\_\_\_\_ nicht aufgelöst wird.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

Begründung:

Die Klagepartei, geboren am \_\_\_\_\_\_\_, ist bei der Beklagtenpartei seit \_\_\_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei einer vereinbarten Arbeitszeit von \_\_\_\_ Stunden pro Woche/Monat beschäftigt. Das vereinbarte Arbeitsentgelt beträgt \_\_\_\_\_\_\_ € brutto je Stunde/Monat.

Mit Erklärung vom \_\_\_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_\_\_\_\_, wurde das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt.

Die Kündigung ist rechtsunwirksam, weil kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt.

Im Betrieb der Beklagtenpartei arbeiten mehr als 10 Arbeitnehmer. Es bestehen weder dringende betriebliche Gründe noch Gründe in der Person oder im Verhalten der Klagepartei für den Ausspruch einer Kündigung. Die Kündigung ist deshalb auch als ordentliche Kündigung sozial ungerechtfertigt und unwirksam.

Es wird klargestellt, dass der Klageantrag zu 2. eine selbständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO darstellt. Der Klägerin sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt, es ist jedoch möglich, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht oder sich auf andere Beendigungstatbestände beruft.

Bitte bei Bedarf Zutreffendes ankreuzen:

Gegen eine ordentliche Kündigung will ich mich nicht zu Wehr setzen. Es ist jedoch ein Kündigungsfrist von …………….. einzuhalten. Das Arbeitsverhältnis endet deshalb erst am …………………Der Antrag zu Ziff. 2 richtet sich deshalb nur auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

* *Es wird bestritten, dass die Beklagtenpartei bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat.*
* *Es wird (mit Nichtwissen) bestritten, dass der Betriebsrat der Beklagtenpartei ordnungsgemäß angehört wurde.*
* *Die Klägerin war bei Zugang der Kündigung schwanger. Dies wurde der Beklagtenpartei am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_mitgeteilt. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*
* *Die Klagepartei befand sich bei Zugang der Kündigung in Elternzeit. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*
* *Die Eigenschaft der Klagepartei als schwerbehinderter Mensch ist nachgewiesen. Eine Zustimmung des Inklusionsamtes zur Kündigung liegt nicht vor.*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift